

I. Name, Gründung und Sitz

Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen "**2radOstschweiz**" besteht ein Verein, welcher am 31. Dezember 1911 gegründet wurde. Als solche steht er unter Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und kann im Handelsregister eingetragen werden. Der Verein gehört als Regionalverband dem **Schweizerischen Verband (2radSchweiz)** an.
Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Sekretariatsführung.

II. Zweck

Art. 2 / Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) die Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder.
- b) unseren Berufstand zu fördern und die Kollegialität unter den Mitgliedern zu wahren.

III. Organisation

Art. 3 / Verbandsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 4 / Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 5 / Generalversammlung

Die ordentliche GV soll alljährlich im Februar oder März stattfinden. Ausserordentliche GV werden einberufen, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder es verlangt.

Art. 6 / Befugnisse der GV

- 1) Präsenz und Beschlussfähigkeit
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten GV
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
des Berufsbildungsobmanns
- 5) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 6) Budget und Mitgliederbeiträge
- 7) Mutationen
- 8) Jahresprogramm
- 9) Wahlen des Präsidenten
des Berufsbildungsobmanns
der Vorstandsmitglieder
der ÜK Bildungskommission
der Geschäftsstelle
der Kommission/en
der Geschäftsprüfungskommission
- 10) Bestimmung Tagungsort der GV
- 11) Anträge der Mitglieder
des Vorstands
der Kommissionen
- 12) Allgemeine Umfrage

Art. 7 / Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich oder elektronisch per Mail an die Mitglieder. Die GV ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss frühestens nach 14 Tagen eine neue GV einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Abwesenden mit Mehrheitsbeschluss beschliessen kann.

Der Besuch der GV ist für alle Mitglieder obligatorisch. Begründete Absenzen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 / Anträge und Abstimmungen

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nicht abgestimmt, jedoch unter Traktandum „Allgemeine Umfrage“ beraten werden. Sofern nicht durch die Mehrheit der GV geheime Abstimmung beschlossen oder durch den Präsidenten angeordnet wird, gilt das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid. Bei allen Vereinsbeschlüssen ist das absolute Mehr massgebend.

Art. 9 / Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsident & Berufsbildungsobmann) und konstituiert sich selbst. Er ist für zwei Jahre gewählt. Der Präsident und der Berufsbildungsobmann werden einzeln gewählt.

1. Präsident
2. Berufsbildungsobmann
3. Weitere Mitglieder

Präsident und Vizepräsident und /oder Aktuar führen gemeinsam rechtsverbindliche Unterschrift. Zur Unterzeichnung der laufenden Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift des Aktuar oder Präsidenten. Die Aufgaben und Chargen der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft zusammengefasst. Dieses Pflichtenheft ist zu Beginn des Kalenderjahres durch den Verbandsvorstand zu erstellen und zu genehmigen.

Der Verbandsvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder es begehren. Der Verbandsvorstand ist durch Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 10 / ÜK Bildungskommission

Die ÜK Bildungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und ist für zwei Jahre gewählt. Sie vertritt die Interessen von 2radOstschweiz in der *Bildung 2Rad Ostschweiz*, Weinfelden. Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Reglement zusammengefasst. Sie erstattet anlässlich der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 11 / Geschäftsstelle

Der Verband kann eine externe Geschäftsstelle benennen, die verschiedene Arbeiten für den Verbandsvorstand ausführt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind vertraglich zu regeln. Die Wahl der Geschäftsstelle obliegt der GV.

Art. 12 / Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon jedes zweite Jahr eines auszuscheiden hat. Sie hat die Geschäftsführung und das Kassawesen zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 13 / Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. Er erteilt den Auftrag und regelt die Befugnisse.

IV. Mitgliedschaft

Art. 14 / Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Partnermitgliedern

Art. 15 / Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen werden die:

- a) im Verbandsgebiet ein Zweirad Fachgeschäft nach gewerbsmässigen Grundsätzen hauptberuflich betreiben.
- b) Personen **ohne** 2-Rad-Geschäft, die eine abgeschlossene Zweirad Berufslehre haben und in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mit dem 2-Rad-Gewerbe in Verbindung stehen.

Art. 16 / Ehrenmitglieder

Personen die sich in besonderem Masse für den Verband und seine Mitglieder verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu handlen der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen keine speziellen Rechte oder Pflichten.

Art. 17 / Eintritt von Mitgliedern

- 1.1. Personen und Firmen die dem **2radOstschweiz** beizutreten wünschen, haben dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch unter Beilage der nötigen Dokumente einzureichen.
- 1.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 1.3. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrags.
- 1.4. Neuaufnahmen sind **2radSchweiz** rasch zu melden.

Art. 18 / Austritt von Mitgliedern

- 2.1. Der Austritt aus **2radOstschweiz** ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Unter voller Erfüllung der finanziellen Verpflichtung und nicht vor Ablauf des zweiten Jahres der Mitgliedschaft.
- 2.2. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten einzureichen.
- 2.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Konkurs, wobei volle Haftbarkeit für die laufenden Beiträge besteht.
- 2.4. Ausscheidende Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf Vermögen /Vorteile von 2radOstschweiz und dessen Institutionen.

Art. 19 / Ausschluss von Mitgliedern

- 3.1 Mitglieder, die den Bestrebungen des Verbandes trotz wiederholter Mahnung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandsvorstands ausgeschlossen werden.
- 3.2 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber **2radOstschweiz** nicht nachkommen.
- 3.3 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 20 Tagen das Rekursrecht an die GV zu. Die GV entscheidet abschliessend.
- 3.4 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf Vermögen /Vorteile von 2radOstschweiz und dessen Institutionen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 20 / Rechte der Mitglieder

Einzelmitglieder haben insbesondere:

- a) Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die **2radOstschweiz** bietet.
- b) Das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Verbands.
- c) Beschwerderecht beim Präsidenten oder bei jedem Vorstandsmitglied.

Art. 21 / Pflichten der Mitglieder

Einzelmitglieder verpflichten sich insbesondere:

- a) Die Bestimmungen der Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) Nach besten Kräften zur Förderung der Verbandsziele beizutragen.

VI. Finanzielles

Art. 22 / Finanzen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) Dem Jahresbeitrag der Mitglieder und Partnermitglieder.
- b) Verschiedenen Einnahmen (Zinsen, Legate, u.s.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 23 / Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird alljährlich durch die ordentliche GV festgesetzt Art.6 /Absatz 4.
Für jedes Filialgeschäft ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 24 / Fälligkeit und Einzug

Der Einzug erfolgt durch den Kassier resp. das Sekretariat.
Die Beiträge sind im 1. Semester fällig.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 / Statuten

Ergänzungen und Änderungen dieser Statuten können mit Zweidrittelmehrheit an der GV beschlossen werden.

Art. 27 / Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden und benötigt eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung von **2radOstschweiz** sind die Protokolle und Akten bei 2radSchweiz zu deponieren. Über die Verwendung des Verbandsvermögens soll nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten ebenfalls an der GV beschlossen werden. (Dreiviertelmehrheit)

VII. Schlussbestimmung

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten ist der Vorstand oder die GV zuständig.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom **27. Februar 2012** und wurden an der ordentlichen GV vom **5. März 2018** genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Trogen /AR, 5. März 2018

2radOstschweiz

Raphael Weber
Präsident

Harry Ramsauer
Vizepräsident
